

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das **Wählerverzeichnis** für die Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner 2026 liegt von **9. Dezember 2025** bis einschließlich **13. Dezember 2025**
Täglich, mindestens 2 Stunden

Dienstag, 9. Dezember 2025.....von 08:00 bis 10:00 Uhr
Mittwoch, 10. Dezember 2025.....von 08:00 bis 10:00 Uhr
Donnerstag, 11. Dezember 2025.....von 08:00 bis 10:00 Uhr
Freitag, 12. Dezember 2025.....von 08:00 bis 10:00 Uhr
Samstag, 13. Dezember 2025.....von 08:00 bis 10:00 Uhr
zur öffentlichen Einsicht auf.

~~Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im
Stadt-/Markt-/Gemeindeamt, Zimmer~~....., möglich.*

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis
Einsicht nehmen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Kammerzugehörige unter Angabe
des Namens und der Adresse innerhalb des Einsichtszeitraums wegen
Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme
vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen
Berichtigungsantrag stellen.

Der Berichtigungsantrag muss beim ~~Stadt-/Markt-/Gemeindeamt*~~ noch vor
Ablauf des Einsichtszeitraums (13. Dezember 2025) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen.
Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten
zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages
notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung
eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür
anzugeben. Jeder Berichtigungsantrag, auch ein mangelhaft belegter, ist vom
Gemeindeamt entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren
Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter
genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Kundmachung
angeschlagen am: 02.12.2025

abgenommen am: 13.12.2025

* Nichtzutreffendes ist zu streichen !

Die Bürgermeisterin / Der
Bürgermeister:

.....

